

Informationen zur umsatzsteuerlichen Behandlung gewährter Corona-Hilfen

Mit dem „Corona-Soforthilfe-Programm“ der Bayerischen Staatsregierung und der Bundesregierung konnten Solo-Selbständige, kleine Unternehmen, Freiberufler und Landwirte mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten aufgrund der Corona-Pandemie schnelle Hilfen in Form von Zuschüssen beantragen. Die Beantragung der „Corona-Soforthilfe“ war bis zum 31.05.2020 möglich. Das Anschlussprogramm „Überbrückungshilfe“ des Bundes startete am 08.07.2020 und läuft bis Dezember 2020.

Die Programme dienen dazu, die wirtschaftliche Existenz der Unternehmen zu sichern und Liquiditätsengpässe durch die Folgen der Corona-Pandemie zu überbrücken. Es handelt sich hierbei um eine Billigkeitsleistung, die nicht zurückgezahlt werden muss, soweit die relevanten Angaben im Antrag richtig und vollständig waren und wahrheitsgemäß gemacht wurden.

Diese vorgenannten Programme unterliegen zwar der Steuerpflicht hinsichtlich der Einkommen- und Körperschaftsteuer (vgl. hierzu [FAQ „Corona“ \(Steuern\) auf der Internetseite des Bundesfinanzministeriums; Tz. XI. Nr. 1](#) und [FAQ zur „Corona-Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesministeriums der Finanzen](#)), **aus umsatzsteuerlicher Sicht stellen sie hingegen echte nichtsteuerbare Zuschüsse dar und sind weder in den Umsatzsteuer-Voranmeldungen noch in den Umsatzsteuer-Jahreserklärungen anzugeben.**

Insbesondere sind diese Zuschüsse nicht in den Kennzahlen 48 (Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug, z.B. Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 28 UStG) und 45 (Übrige nicht steuerbare Umsätze, deren Leistungsort nicht im Inland liegt) einzutragen. Diese Kennzahlen sind nicht für echte Zuschüsse vorgesehen.

Fehleintragungen in den Erklärungsvordrucken führen zu unnötigen Rückfragen seitens des Finanzamts und zu damit ggf. verbundenen zeitlichen Verzögerungen bei der Bearbeitung und Verbuchung der eingereichten Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie der Erstattung angemeldeter Vorsteuer-Überhänge.

Neben den oben angesprochenen Programmen wurde für den Zeitraum vom 01.05.2020 bis 30.09.2020 ein Hilfsprogramm für soloselbständige freischaffende Künstlerinnen und Künstler über ein eigenständiges Förderprogramm des Bayerische Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst eingerichtet. Künstlerinnen und Künstler haben über drei Monate

monatlich bis zu 1.000 Euro erhalten, wenn ihre fortlaufenden Einnahmen aufgrund der Corona-Pandemie zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nicht ausreichen. **Auch diese Finanzhilfen** unterliegen, unabhängig von der einkommensteuerlichen Behandlung, nicht der Umsatzsteuer und **müssen weder in den Umsatzsteuer-Voranmeldungen noch in den Umsatzsteuer-Jahreserklärungen angegeben werden.** Die obigen Ausführungen gelten somit entsprechend.

- Bitte weiße Felder ausfüllen oder ankreuzen, Anleitung beachten -

2020

Zelle				
1				
2	Fallart	Steuernummer	Unterfallart	
3	11		56	
4			30	Eingangsstempel oder -datum
5	Finanzamt		Umsatzsteuer-Voranmeldung 2020	
6			Voranmeldungszeitraum	
7			bei monatlicher Abgabe bitte ankreuzen	
8			bei vierteljährlicher Abgabe bitte ankreuzen	
9			20 01	Jan.
10			20 02	Feb.
11			20 03	März
12	Unternehmer – ggf. abweichende Firmenbezeichnung – Anschrift – Telefon – E-Mail-Adresse		20 04	April
13			20 05	Mai
14			20 06	Juni
15			20 07	Juli
16			20 08	Aug.
17			20 09	Sept.
18			20 10	Okt.
19			20 11	Nov.
20			20 12	Dez.
21			20 41	I. Kalender- vierteljahr
22			20 42	II. Kalender- vierteljahr
23			20 43	III. Kalender- vierteljahr
24			20 44	IV. Kalender- vierteljahr
25			Berichtigte Anmeldung (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)	
26			Belege (Verträge, Rechnungen usw.) sind beigelegt bzw. werden gesondert eingereicht (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)	
27			10	22
I. Anmeldung der Umsatzsteuer-Vorauszahlung				
28	Lieferungen und sonstige Leistungen (einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben)		Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer	
29	Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug		volle EUR	
30	Innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b UStG) an Abnehmer mit USt-IdNr.		41	<input checked="" type="checkbox"/>
31	neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne USt-IdNr.		44	<input checked="" type="checkbox"/>
32	neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG)		49	<input checked="" type="checkbox"/>
33	Weitere steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug (z.B. Ausfuhrlieferungen, Umsätze nach § 4 Nr. 2 bis 7 UStG)		43	<input checked="" type="checkbox"/>
34	Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug (z.B. Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 28 UStG)		48	<input checked="" type="checkbox"/>
35	41		45	<input checked="" type="checkbox"/>
36	Übrige nicht steuerbare Umsätze (Leistungsort nicht im Inland)		45	<input checked="" type="checkbox"/>

Hingegen beziehen sich die vorgenannten Informationen **nicht auf die übrigen finanziellen Unterstützungsangebote** (Darlehensprogramme, Bürgschaftsprogramme, Bayernfonds etc.), deren **steuerliche Behandlung im Einzelfall gesondert zu prüfen wäre.**